

Arbeitsgericht Düsseldorf

Überlassung von Zeitarbeitnehmern in das Maler- und Lackiererhandwerk: Nutzung des Arbeitszeitkontos (AZK) zur Vermeidung witterungsbedingter (betriebsbedingter) Kündigungen ist zulässig.

18.03.2016 bap | Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat am 30.11.2015 durch Urteil (Az. 4 Ca 4402/15) entschieden, dass **der Personaldienstleister grundsätzlich nicht berechtigt ist, für seine Zeitarbeitnehmer ein AZK zu führen, wenn und soweit diese in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks eingesetzt werden, oder überwiegend mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die dem Maler- und Lackiererhandwerks zuzuordnen sind, es sei denn, die Führung des AZKs dient dazu, witterungsbedingte Kündigungen zu vermeiden.** Damit widerspricht das Arbeitsgericht der bislang vom BMF, BMAS und Zoll vertretenen Auffassung, wonach bei der Überlassung von Zeitarbeitnehmern in das Maler- und Lackiererhandwerk überhaupt kein AZK geführt werden dürfe, weil es in der Zeitarbeit keine witterungsbedingten Kündigungen gäbe. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

1. Sachverhalt

Der Kläger war von dem beklagten Personaldienstleistungsunternehmen (Arbeitgeber) unter Anwendung des iGZ-Tarifwerks an wechselnde Kunden als Maler/Lackierer überlassen und bei den Kunden mit entsprechenden maler- und lackiererspezifischen Tätigkeiten befasst worden. Der Arbeitgeber führte für den Kläger ein AZK, nutzte die im AZK eingestellten Plusstunden jedoch ausschließlich, um in witterungsbedingt auftragsarmen Jahreszeiten im Maler- und Lackiererbereich von November bis Februar eines jeden Jahres betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Das Zeitguthaben belief sich mit Stichtag 30.06.2015 auf insgesamt 64,74 Stunden; hiervon sind 60,74 Stunden im Rahmen von Einsätzen produktiv erarbeitet worden. Die Parteien streiten um die Auszahlung der produktiv erarbeiteten Guthabenstunden und in diesem Zusammenhang um die Berechtigung des Arbeitgebers, für den Kläger überhaupt ein AZK führen zu dürfen.

Der Kläger ist im Wesentlichen der Auffassung, ein Auszahlungsanspruch ergebe sich aus § 8 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in Verbindung mit den Regelungen der RVO Maler (siehe Rechtsquelle (2) am Ende des Rundschreibens) sowie § 4 Ziff. 2 des TV Mindestlohn Maler (siehe Rechtsquelle (3) am Ende des Rundschreibens). Diese Regelungen würden die Vorschriften des § 3.2 des Manteltarifvertrags iGZ und des § 2 Abs. 4 der Lohnuntergrenzen-VO verdrängen, da vorliegend das Günstigkeitsprinzip Anwendung fände. Die §§ 9, 46 des RTV Maler (siehe Rechtsquelle (4) am Ende des Rundschreibens), die eine AZK-Regelung zur Vermeidung witterungsbedingter Kündigungen enthalten, könnten nicht zur Anwendung kommen, da es sich um einen Ausnahmetatbestand handele, der nicht allgemein auf die Zeitarbeit übertragen werden könne.

Die Beklagte hat im Wesentlichen vorgetragen, die formelle Kollisionslage zweier gleichrangiger Rechtsverordnungen, hier die Lohnuntergrenzen-VO Zeitarbeit, dort die RVO Maler, sei nach dem Spezialitätsprinzip zugunsten der Lohnuntergrenzen-VO Zeitarbeit aufzulösen. Im Übrigen habe der Gesetzgeber bei der Regelung der RVO Maler seine Rechtsetzungskompetenz überschritten. Die Regelung von Arbeitszeitkonten sei keine taugliche Materie i.S.v. §§ 2, 5 AEntG. Selbst wenn die RVO Maler wirksam sei, müsse auch der Beklagten eine Anwendung möglich sein.

2. Inhalt der Entscheidung des Arbeitsgerichts Düsseldorf

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat dem Hauptantrag des Klägers auf Auszahlung der Guthabenstunden nicht stattgegeben. Dies, so das Arbeitsgericht, folge aus der vorliegend gebotenen Anwendung und Auslegung von §§ 9, 46 RTV Maler. Hiernach sei die Beklagte zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in witterungsbedingt auftragsärmeren Monaten berechtigt, für den Kläger ein AZK zu führen.

Unter den Begriff der witterungsbedingten Kündigung i.S.v. § 9 RTV Maler seien im Hinblick auf Sinn und Zweck der tarifvertraglichen Regelungen des RTV Maler auch solche betriebsbedingten Kündigungen zu subsumieren, welche die Beklagte aussprechen müsste, wenn sie das Instrument des AZK nicht nutzen könnte. Die Unanwendbarkeit der Regelungen zum AZK aus der Lohnuntergrenzen-VO Zeitarbeit aufgrund einer Verdrängung durch die Regelungen der RVO Maler würde zu dem schwer zu vereinbarenden Ergebnis führen, dass ein AZK für im Maler und Lackiererbereich eingesetzte Zeitarbeitnehmer von vornherein auch nicht nach den einschränkenden Möglichkeiten der RVO Maler i.V.m. § 4 Nr. 2 TV Mindestlohn und § 9 RTV Maler geführt werden könnte. Die Beklagte als Zeitarbeitsunternehmen könnte von der Regelung des § 46 RTV Maler keinen Gebrauch machen, und ihr wäre gleichzeitig die Möglichkeit der Nutzung von Arbeitszeitkonten, die gerade auch im Interesse der Arbeitnehmer zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen liege, genommen. Sinn und Zweck der von den Tarifvertragsparteien vorgesehenen Nutzung von Arbeitszeitkonten sei in erster Linie die Vermeidung von Kündigungen in auftragsarmen Monaten. Diesem Regelungsziel entspreche mithin eine teleologische Reduktion von § 46 RTV Maler für den vorliegenden Fall, um eine Anwendbarkeit für die Beklagte, die im Interesse der tarifvertraglichen Regelung liegt, zu erhalten. Der Begriff der witterungsbedingten Kündigung sei daher so zu verstehen, dass auch die Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen der Beklagten in auftragsärmeren Zeiten hiervon erfasst sei. Dagegen sei die Führung eines AZK jenseits der Anwendung von § 9 RTV Maler, also nicht nur zur Vermeidung witterungsbedingter Kündigungen, nicht zulässig.

Gegen das noch nicht rechtskräftige Urteil wurde Sprungrevision zum Bundesarbeitsgericht eingelegt.

[Anmerkung: § 46 RTV Maler ermöglicht es Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks, das Arbeitsverhältnis mit einem Mitarbeiter in der Zeit vom 15. November bis 15. März unter erleichterten Voraussetzungen kurzfristig zu kündigen, wenn die Arbeitsausführung wegen schlechter Witterung für voraussichtlich längere Zeit undurchführbar wird und auf dem Arbeitszeitkonto (nach § 9 RTV Maler) kein Guthaben mehr vorhanden ist. Diese Vorschrift gilt aber unstreitig nicht für Zeitarbeitsunternehmen. Zeitarbeitsunternehmen können also Maler- und Lackierer nicht unter erleichterten Bedingungen in den auftragsärmeren Monaten kündigen. Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Düsseldorf leuchtet es aber (gerade dann) nicht ein, dass es Zeitarbeitsunternehmen von vorneherein verwehrt sein soll, ein AZK zu nutzen: „Es wäre sinnwidrig, wenn allein die Tatsache, dass die Beklagte von § 46 RTV Maler rechtstechnisch keinen Gebrauch machen kann, dazu führen würde, dass ihr die Nutzung von Arbeitszeitkonten zu dem von den Tarifvertragsparteien vorgesehenen Zweck überhaupt nicht möglich wäre.“]

3. Vorläufige Bewertung

Das Urteil ist positiv zu bewerten. Das Arbeitsgericht Düsseldorf widerspricht der Rechtsauffassung des Zolls, die im Ergebnis zu einer Ungleichbehandlung und Benachteiligung von Zeitarbeitsunternehmen gegenüber Maler- und Lackierbetrieben führt, ohne dass ein sachlicher Grund hierfür ersichtlich ist. Es bleibt abzuwarten, ob der Zoll aufgrund dieses erstinstanzlichen Urteils von seiner Rechtsauffassung abweicht. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte dies eher unwahrscheinlich sein. Aus diesem Grunde wird es darauf ankommen, wie das Bundesarbeitsgericht über die eingelegte Sprungrevision und die bisher ungeklärten Rechtsfragen entscheiden wird.

Über den Fortgang dieses wichtigen Verfahrens werden wir Sie weiter informieren. Unseren Dialog mit dem BMAS, BMF und Zoll insoweit werden wir fortsetzen, um eine rasche Klärung der Fragen zur AZK-Nutzung bei Überlassung in mindestlohnpflichtige Branchen zu erreichen.

Rechtsquellen:

- (1) Zweite Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit vom 21.04.2014 (LohnUGAÜV 2)
- (2) Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk vom 14.07.2014 (RVO Maler)
- (3) Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn Maler)
- (4) Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk in der Fassung vom 01.08.2014 (RTV Maler)

